

## **Vielfalt als Chance - neue Schulen, die allen offen stehen**

Der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM) fordert:

### **Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen nicht vergessen!**

Der LVKM vertritt in Bayern ca. 20.000 Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und ihre Angehörigen.

Sie werden in den meisten Inklusionsdebatten nicht mitbedacht. Auch und gerade Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen haben nach wie vor oft keinen Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem.

Außerdem zeigt sich, dass die Bereitschaft zur Aufnahme von Schülern mit Behinderungen in den gemeinsamen Unterricht sinkt, je größer die körperliche Beeinträchtigung ist.

### **Die Beteiligung von Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind jedoch der Maßstab für das Gelingen der gemeinsamen Schule!**

Der bayerische Weg zur schulischen Inklusion setzt auf eine Angebotsvielfalt, in der auch die Schüler in ihrer Vielfalt die Wahl zwischen verschiedenen Wegen haben.

Das im BayEUG Art. 41, Abs. (1), Satz 3, verankerte Recht der Eltern zu entscheiden, an welchem der zur Verfügung stehenden Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll, besteht für Schüler mit komplexen Behinderungen oft nur in der Theorie.

Neben der leider immer noch häufig fehlenden Barrierefreiheit sind die allgemeinen Schulen selbst bei gutem Willen und Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) nur selten in der Lage, diese Schüler entsprechend dem Auftrag des BayEUG, Art. 30b, Abs. (2) unter Beachtung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zu unterrichten. Alle diese Schüler benötigen Förderung in ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung, häufig darüber hinaus in ihrer geistigen Entwicklung und ggf. in weiteren Schwerpunkten.

Die Anforderungen an die Eltern sind zudem andere und deutlich höhere, als wenn das Kind eine Förderschule besucht: Ein Schulbegleiter muss beantragt und oft auch organisiert werden, Therapien und weitere Förderungen müssen außerhalb der Schule am Nachmittag stattfinden. Nachmittags- und Ferienbetreuung gibt es in den seltensten Fällen. Die Familie muss sich deutlich stärker engagieren und mehr Zeit aufwenden.

Damit haben die Eltern in der Praxis oft nur die Wahl zwischen der Einzelintegration an der allgemeinen Schule, in der das Kind „dabei sein“, aber nicht bedarfsgerecht gefördert werden kann, oder der Förderschule mit deutlich besseren und familienentlastenderen Rahmenbedingungen, dafür leider ohne gemeinsamen Unterrichtsalltag für Schüler mit und ohne Behinderungen.

Die neuen Schulen, die allen offen stehen, müssen hier eine echte Wahlfreiheit auch für Schüler mit komplexer Behinderung schaffen. Wahlfreiheit gibt es nur zwischen Angeboten, die sich zwar unterscheiden, aber gemeinsame Basisanforderungen erfüllen.

Diese sind in einem inklusiven Bildungssystem die Teilhabe am gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung sowie Bildung und Förderung entsprechend dem individuellen Bedarf.

### Was tun?

Damit entsprechend BayEUG Art. 30b, Abs. (1) die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen sein kann, müssen alle Schulen bewusst an diesem Ziel arbeiten.

In Änderung und Ausbau der schulischen Rahmenbedingungen sehen wir den wesentlichen Ansatz für die Zukunft.

1. Die Haltung der Lehrkraft ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Inklusion. Die entscheidenden Grundlagen dafür werden während des Studiums gelegt:
  - **Deshalb sollte ein Studienschwerpunkt Sonderpädagogik in allen Lehramtsstudiengängen eingerichtet werden.**
  - **Der Studiengang Sonderpädagogik muss ausgebaut und verstärkt um inklusive Inhalte ergänzt werden.**
2. Schüler mit komplexer Behinderung benötigen spezifische Fachkräfte, unabhängig vom Schulort:
  - **An allen Schulen, die eine heterogene Schülerschaft erfolgreich unterrichten und fördern, müssen multiprofessionelle Teams arbeiten.**
3. Mit Zunahme der Behinderung und des Unterstützungsbedarfs wächst die Komplexität der durch die Lehrkraft zu vernetzenden Themen und Akteure:
  - **Deshalb ist es notwendig, Anrechnungsstunden für das Fallmanagement pro Schüler mit Behinderung für die Prozessplanung, die Themenvernetzung und Komplexitätsbearbeitung zu gewähren.**

4. An den Prozessen der Inklusion sind viele Partner beteiligt und auch notwendig, um die notwendigen Rahmenbedingungen vor Ort zu schaffen:
  - **Eine Vernetzung von staatlichen Stellen, Schulamt, Schulaufwandsträger (Städte, Kommunen) mit den Schulträgern ist durch regelmäßigen Austausch sicherzustellen.**
5. Verschiedene Kostenträger dürfen nicht die Zusammenarbeit an den Schulen beeinträchtigen:
  - **Notwendige und vom Sozialhilfeträger bereitgestellte Individualbegleiter für die Schüler, die direkte Assistenz benötigen, müssen stärker in das pädagogische Team der Schule eingebunden werden. Hier muss mit dem Sozialhilfeträger gemeinsam daran gearbeitet werden, bevorzugt pädagogische Fachkräfte statt Hilfskräfte einzusetzen und entsprechend dem konkreten Bedarf die Betreuung jeweils nicht nur auf ein Kind zu beschränken.**

Konzeptionell fundiert und souverän sollen Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen inklusiv unterrichtet werden. Das bedeutet:

6. Die allgemeine Schule braucht Schulpersonal, das den sonderpädagogischen Förderbedarf auch von Schülern mit komplexer Behinderung berücksichtigen kann:
  - **Allgemeine Schulen müssen pädagogische und therapeutische Fachkräfte beschäftigen oder organisatorisch so in ihr Kollegium einbinden können, dass sie von der Schulleitung bedarfsgerecht eingesetzt und als Partner der Lehrkräfte tätig sein dürfen.**

Dazu gehören sowohl Sonderpädagogen, die nicht nur stundenweise als MSD in die Schule kommen, als auch andere Berufsgruppen wie Sozialpädagogen, Psychologen, Heilpädagogen, Erzieher, Konduktoren sowie Logopäden und weitere Therapeuten. Diese „Inklusionsfachkräfte“ sollen sich als Schulpersonal verstehen, nicht als Zusatzkräfte, die kindbezogen stundenweise tätig sind. Sie können als Zweitlehrer, zur Binnen- und Außendifferenzierung und zur individuellen Förderung und Unterrichtung eingesetzt werden.

7. Das bewährte Partnerklassenmodell muss erhalten und erweitert werden:
  - **Partnerklassen sollen dafür unter Berücksichtigung der besonderen Zielgruppe analog zu den integrativen Kindergartengruppen eine Klassenbelegung von 10 nicht behinderten zu 5 behinderten (davon 1-2 Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen) Schülern anbieten.**

**Pro Regierungsbezirk und Förderschule kmE sollte ab dem Schuljahr 2017/18 mindestens ein entsprechendes Modellprojekt realisiert werden.**

Einzelne eingestreute Partnerklassen in einer Regelschule sind die Keimzelle der Inklusion an der Basis und als solche besonders zu stärken.

- Vertretungssituationen sowohl für Lehrkräfte als auch Pflegepersonal sowie für die HPT-Mitarbeiter stellen besondere Belastungssituationen nicht nur vor Ort, sondern auch für die entsendende Förderschule dar, da Personalsynergien nicht nutzbar sind.
  - **Zur Stärkung des Partnerklassenmodells und damit der Inklusion sind für solche Bedarfe mobile Reserven in ganz besonderer Weise vorzuhalten. Für die Berechnung des Leitungs- und Fachdienstschlüssels für die HPT ist jede ausgelagerte Gruppe zweifach zu werten.**
8. Die Verbreiterung der inklusiven Basis bedeutet eine erwünschte Zunahme von inkluisiven Schulorten:
- **Demzufolge muss die Beförderung von Schülern mit komplexer Behinderung – analog zur Beförderung zur Förderschule – kostenfrei für Eltern und Schulträger sein.**

**Förderschulen sind wichtig - es gilt: weiterentwickeln!**

**9. Förderschulen als wichtiger Bestandteil einer inklusiven Schullandschaft:**

Sie bieten für Schülerinnen und Schüler mit sehr eingeschränkter Kommunikation und Mobilität, die auf ein hohes Maß an Pflege und basaler Förderung angewiesen sind, beste Möglichkeiten. Dabei dürfen sie aber nicht die einzige zugängliche Schulform für diesen Personenkreis sein.

Insbesondere muss darauf hingewirkt werden, dass Förderschulen nicht am Ende eines Ausgrenzungsprozesses stehen und zur einzigen Alternative für Kinder mit sehr schweren Behinderungen werden.

**10. Förderschulen als Schulen für Kinder mit und ohne Behinderung weiterentwickeln:**

Dadurch werden die Ressourcen und die Fachlichkeit der Förderschulen erhalten und gleichzeitig neue Wege des gemeinsamen Unterrichts erprobt.

Diese neue Schule für Kinder mit und ohne Behinderung ermöglicht ein Wahlrecht der Eltern, sich für ein spezielles Angebot für ihre Kinder zu entscheiden, ohne auf den gemeinsamen Unterricht verzichten zu müssen. Insbesondere im Interesse der Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen kann es also nicht darum gehen, die Förderschule abzuschaffen oder sie in Kompetenzzentren ohne Schüler umzuwandeln.

Das Ziel muss eine Schule für Kinder mit und ohne Behinderung sein.

- **Voraussetzung zur Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist, dass auch die sich öffnenden Förderschulen lernzieldifferenzierend alle Lehrpläne unterrichten und dazu die entsprechenden Lehrkräfte beschäftigen können.**

### **Zum guten Schluss:**

Wir fordern ausdrücklich keine Sonderrechte für Schüler mit komplexer Behinderung. Aber auch diese Schüler müssen dasselbe Recht auf wohnortnahe, gute inklusive Beschulung haben, genau wie alle anderen Schülern in Bayern. Deshalb sind die im BayEUG bereits vorgesehenen Voraussetzungen auch für diese Schüler zielgerichtet umzusetzen.

München, 9. Januar 2017

**Der Vorstand des  
Landesverbands Bayern für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM)**